



Hygienekonzept

Coronabedingte Schutz-, Abstands- und Hygienemaßnahmen

Stand: Juni 2021

Die im folgenden ausgeführten Maßnahmen gelten für den Besucherbereich auf dem Gelände des Hermannshofes in Völksen, nördlich des Grünen Hauses (Röse 27). Darin enthalten sind die weitläufigen Parkanlagen, das Haus im Park, die Terrasse des Grünen Hauses sowie der Teepavillon.

Das Gelände hat zudem einen privat genutzten Abschnitt mit den Hausnummern 21 – 27 im südlichen Bereich, der zwar nicht öffentlich ist, aber nur bei Veranstaltungen mit über 50 Gästen per Absperrung unzugänglich gemacht wird.

1. Generelle Maßnahmen

1.1. Das Parkgelände kommt seinem Aufbau nach einem natürlichen Freiraum gleich. Daher gilt für Einzelbesucher hier grundsätzlich keine Maskenpflicht, sehr wohl aber die 1,5 m Abstandsregel. Abweichend davon gilt bei Veranstaltungen mit höherem Besucheraufkommen sehr wohl die Maskenpflicht bis zur Einnahme des vorgesehenen Sitzplatzes. Der Umgang mit diesen Regeln wird im folgenden in den Punkten 2. bis 5. differenziert ausgeführt.

1.2. Im Empfangsbereich am südlichen Parkeingang zum Haus im Park besteht die Möglichkeit zur Händedesinfektion durch bereitgestelltes Desinfektionsmittel im Spender, Kosmetiktücher, Mülleimer.

1.3. Die Namen und Kontaktdaten der Anwesenden bei sämtlichen Zusammenkünften werden festgehalten, 21 Tage lang aufbewahrt und können den Behörden innerhalb dieses Zeitraums jederzeit vorgelegt werden.

1.3.1. Bei Sitzungen und Treffen bis 15 Personen wird eine Anwesenheitsliste ausgefüllt.

1.3.2. Bei Proben und Zusammenkünften von Gruppen und Vereinen führen die verantwortlichen Leitungskräfte eine entsprechende Liste.

1.3.3. Bei größeren Veranstaltungen mit Besuchern ist eine zu diesem Zweck eingerichtete online-Anmeldung unter www.hermannshof.de mit Erhebung der Kontaktdaten erforderlich.

1.4. Die für Besucher und Gäste vorgehaltenen Sanitärräume im Haus im Park (siehe 3.) werden regelmäßig gründlich gereinigt und desinfiziert. Sie sind mit Seife und Handwaschmittel ausgestattet sowie mit Mitteln zur Hände- und Flächendesinfektion. Dazu stehen Einmalhandtücher im Spender sowie Kosmetiktücher zur Verfügung. An den Handwaschbecken hängen Anleitungen zur gründlichen Handwäsche.

1.4.1. Das Betreten der Sanitärräume ist nur einzeln gestattet, eine Beschilderung an den Türen weist darauf hin.

1.4.2. Vor und nach Benutzung sind die berührten Flächen mit dem bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren, eine entsprechende Beschilderung weist darauf hin.

1.4.3. Vor und während jeder Veranstaltung und Nutzung durch größere Gruppen werden die sanitären Anlagen zusätzlich gereinigt und desinfiziert.

1.5. Weitere Schutz- und Prüfmaßnahmen

Es werden die jeweils gültigen aktuellen Bestimmungen der Landes-, Landkreis und Kommunalbehörden im Hinblick auf Immunität, Corona-Tests und dadurch relevante Nachweise umgesetzt.

1.5.1. Für Zusammenkünfte von Gruppen und Initiativen unter eigener Verantwortung (i.e. Kunst und Begegnung Hermannshof e.V. fungiert als „Veranstalter“) legen wir Wert auf den Nachweis tagesaktueller negativer Corona-Schnelltests der Beteiligten. Entweder durch den sog. „Bürgertest“ oder durch von uns vor Beginn zur Verfügung gestellte Selbsttests. Gleiches gilt für die beteiligten Akteure bei Veranstaltungen mit Publikum. Alternativ werden entsprechend der Bestimmungen Immunitätsnachweise akzeptiert (vollständige Impfung vor mind. 14 Tagen oder Nachweis der Genesung).

1.5.2. Bei der Nutzung des Parkgeländes und des Hauses im Park durch externe Gruppen (wie regelmäßig probende Chöre, Musikgruppen und Gremien) weisen wir auf die geltenden Bestimmungen und Verordnungen hin. Der Verein Kunst und Begegnung Hermannshof fungiert hier also nur als „Raumgeber“. Die Aufsichts-, Prüfungs- und Nachweispflicht obliegt in diesen Fällen den Verantwortlichen der jeweiligen Gruppen.

2. Außengelände

2.1. Einzelne Besucher werden im Rahmen von Parkführungen etc. mündlich auf die 1,5 m Abstandsregel aufmerksam gemacht.

2.2. Bei erhöhtem Besucheraufkommen, wie z.B. bei Veranstaltungen, wird im Einlassbereich auf die Abstandsregel mündlich und durch Beschilderung hingewiesen. Ferner wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gefordert.

2.2.1. Es gilt der Grundsatz, dass im Einlassbereich, bei dem die Abstände unter Umständen nicht eingehalten werden können, Maskenpflicht herrscht, insbesondere beim Kasspersonal.

2.3. Um Menschenansammlungen am Einlass zu vermeiden, werden bei Veranstaltungen auf dem außenliegenden Straßenbereich „Röse“ Linien im Abstand von 2 m markiert, die eine geordnete Warteschlangenbildung bewirken sollen.

2.4. Bei Veranstaltungen wird für alle Besucher eine Bestuhlung bereitgestellt. Dabei werden Stuhlpaare bzw. Bänke (für Gäste desselben Haushaltes) so angeordnet, dass ein Mindestabstand von 2 m zum nächsten Paar gewahrt bleibt. Ferner wird im Parkbereich „Heckenrund“ ein breiter Durchgang mittig freigehalten.

2.5. Mitgebrachte Sitzgelegenheiten oder Picknickdecken können auf freien Flächen und Bereichen eingesetzt werden, dabei ist auf ausreichenden Abstand zu achten

2.6. Bei Veranstaltungen mit Essens- und Getränkeversorgung wird diese auf mehrere Ausgabestellen (Verhältnis 1 Tisch pro 50 Besucher) mit jeweils 7 m Abstand verteilt und die Schlangenbildung durch Bodenmarkierungen gesteuert.

2.6.1. Die Essens- und Getränkeausgabe erfolgt durch das Hauspersonal unter Verwendung einer Mund-Nase-Bedeckung.

2.6.2. Tische und Bänke sowie Stehtische zum Verzehr werden mit mindestens 2 m Abstand zur Verfügung gestellt.

3. Haus im Park

3.1. Das „Haus im Park“ hat eine Mehrzweckfunktion mit einem nach zwei langen Seiten offenen, aber überdachten Bereich von 150 qm Fläche. Die Seiten lassen sich bei entsprechenden Witterungsverhältnissen mittels luftdurchlässiger Seitensegel schließen, wobei ein permanenter Luftaustausch gewahrt bleibt.

- 3.2. Dazu kommt ein Duplex-Innenbereich von insgesamt 80 qm Fläche. Dieser lässt sich oben zum überdachten Bereich hin mittels verstaubarer Glaswände komplett öffnen. Vorn und hinten befinden sich zudem die zwei eigentlichen Eingangstüren.
 - 3.3. Die Treppe zwischen beiden Ebenen darf nur einzeln betreten werden. Schilder am oberen und unteren Treppenabsatz weisen darauf hin.
 - 3.4. Im unteren Bereich befinden sich die Sanitärräume, die für Besucher und Gäste des gesamten Geländes vorgehalten werden. Dazu gibt es eine Toilette mit barrierefreiem Zugang im oberen Bereich.
 - 3.4.1. Die Vorgaben zur Nutzung der Sanitärräume wurden oben unter Punkt 1.4. ausgeführt.
 - 3.5. Bei Zusammenkünften aller Art wird eine Bestuhlung bereitgestellt.
 - 3.5.1. Bei Sitzungen, Workshops und kleinere Gruppentreffen bis 15 Personen können ggf. Tische benutzt werden. Die Bestuhlung erfolgt im Abstand von jeweils 1,5 m.
 - 3.5.2. Bei Veranstaltungen wird für alle Besucher eine Bestuhlung paarweise (für Gäste desselben Haushaltes) so angeordnet, dass ein Mindestabstand von 2 m zum nächsten Paar gewahrt bleibt. Ferner wird ein breiter Durchgang mittig freigehalten.
 - 3.6. Wird bei Zusammenkünften der Innenbereich geschlossen genutzt, sind nach spätestens 45 Minuten beide Eingangstüren zum gründlichen Durchlüften zu öffnen. Eine Beschilderung weist darauf hin.
 - 3.7. Bei Zusammenkünften mit Essens- und Getränkeversorgung erfolgt diese durch das Hauspersonal an einer separaten Ausgabestelle.
4. Terrasse des Grünen Hauses
- 4.1. Die Nutzung der Terrasse erfolgt einerseits für Zusammenkünfte von Gruppen bis 15 Personen, z.B. Workshops und Sitzungen.
 - 4.1.1. Für alle Personen wird eine Bestuhlung bereitgestellt.
 - 4.1.2. Es gilt die Abstandsregel für den Außenbereich: 1,5 m Abstand zwischen jeder Person
 - 4.1.3. Bei Zusammenkünften mit Essens- und Getränkeversorgung erfolgt diese durch das Hauspersonal an der Ausgabestelle zur Küche. Diese ist mit einer Plexiglasscheibe abgeschirmt.
 - 4.2. Bei größeren Veranstaltungen wird die Terrasse andererseits als Bühne genutzt. Künstler und Vortragende haben bei der Nutzung die gültigen Abstandsbestimmungen zu beachten.
 - 4.2.1. Das Betreten der Terrasse ist in solchen Fällen für Besucher nicht gestattet.
5. Teepavillon
- 5.1. Die Grundfläche des Teepavillons lässt eine Nutzung von maximal sechs Personen zu.
 - 5.2. Jede Zusammenkunft wird im Abstand von jeweils 1,5 m bestuhlt.
 - 5.3. Die Tür und mindestens ein Fenster sind nach spätestens 45 Minuten zur gründlichen Durchlüftung zu öffnen. Eine Beschilderung weist darauf hin.